

## **Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. (Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GesBl. 2005, S. 1 ff) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GesBl. 2005, S.56 ff) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 13.12.2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.11.2006 erteilt.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die Gebührenordnung gilt für alle Einrichtungen der Universitätsbibliothek der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und deren Nutzer.

### **§ 2**

#### **Mahn- und Überschreitungsgebühren**

- (1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5 Euro für jede ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10 Euro für jede ausgeliehene Einheit erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20 Euro erhoben.
- (2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe für jeden angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

### **§ 3**

#### **Fernleihe**

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebene Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
- (2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.
- (3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

- (1) Von Benutzern sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Einwohnermeldeämtern und Ähnliches zu erstatten.
- (2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopierendirektversand“) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopierendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

### **§ 5**

#### **Reparaturen, sonstige Leistungen**

- (1) Soweit die Bibliothek Reproduktionsarbeiten für Benutzer durchführt oder ihre technischen Einrichtungen zwecks Selbsterstellung zur Verfügung stellt, werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste für Reparaturen der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br, die Anlage zu dieser Satzung ist. Für sonstige Leistungen wird entsprechend dem Arbeitsaufwand und dem technischen Aufwand eine Gebühr erhoben zuzüglich der Mehrkosten für Material.

- (2) Leistungen können auch an Dritte vergeben werden. Sie werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr verrechnet.
- (3) Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Nutzung einer Reproduktion von Bibliotheksgut**

- (1) Texte und Bilder aus Handschriften, Autographen, seltenen Drucken, Porträt- und Fotosammlungen der Bibliothek dürfen nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung ist der Benutzer für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Auch nach Erteilung der Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Texte oder Bilder selbst zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.
- (2) Aus der Benutzung der unter Absatz 1 genannten Materialien hervorgegangene Veröffentlichungen einschließlich der Aufsätze in Sammelwerken sind der Bibliothek unbeschadet des Pflichtexemplarrechts in einem Exemplar kostenlos zu überlassen; auf die Abgabe kann verzichtet werden.
- (3) Für die Nutzung einer Reproduktion der unter Absatz 1 genannten Materialien werden keine Gebühren erhoben, wenn die Reproduktion wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt.
- (4) Ein gewerbliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller eine selbständige Tätigkeit ausübt, aus der Nutzung vor allen einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen will und regelmäßig am allgemeinen Geschäftsleben teilnimmt.
- (5) Die finanziellen Bedingungen werden von der Bibliothek im Einzelfall festgelegt und richten sich nach § 5 Abs. 3 dieser Gebührenordnung.

## § 7

### Schließfächer

- (1) Gegen ein Münzpfand können Schließfächer soweit verfügbar tageweise für die Dauer der Öffnungszeiten des jeweiligen Bibliotheksbereichs belegt werden. Werden diese Schließfächer zum Ende der Öffnungszeiten nicht geräumt, verfällt das Pfand.
- (2) Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung, bei Nichtrückgabe des Schlüssels oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der aktuellen Preisliste der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## § 8

### Ersatzbeschaffung

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr wiederbeschafft werden kann.
- (3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

## § 9

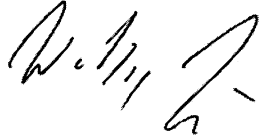
### Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers

- (1) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Medien-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (2) Für die Neuerstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten automaten-gerechten Benutzerausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 19.12.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Jäger', written in a cursive style.

Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor